



Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben von der Zentralen Verwaltung
Jahrgang 29 – Nr. 16 – 15. September 2003
ISSN 0342-8656

Inhaltsverzeichnis

AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN

Satzung über die Verleihung des Hochschulgrades "Diplom-Pharmazeut"
bzw. "Diplom-Pharmazeutin" 245

Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Biochemie 250

Vollzug von Beschlüssen des Universitätsrats

Einrichtung von Abteilungen am Institut für Anorganische Chemie in der
Fakultät für Chemie und Pharmazie 269

Einrichtung einer Abteilung Strukturforschung am Institut für Physikalische
und Theoretische Chemie in der Fakultät für Chemie und Pharmazie 269

Satzung der Universität Tübingen über die Verleihung des Hochschulgrades „Diplom-Pharmazeut“ bzw. „Diplom-Pharmazeutin“

Aufgrund von §§7 Abs.2 und 53 Abs.1 Sätze 3 und 4 UG hat der Senat der Universität Tübingen am 18. Juli 2002 die nachstehende Satzung beschlossen. Das Wissenschaftsministerium hat seine Zustimmung mit Erlass vom 6. Juni 2003, Az.: 32-818.43/10 erteilt.

1. Abschnitt: Allgemeines

§ 1 Zweck der Prüfung

Die Diplomprüfung ist eine universitäre Studienabschlussprüfung nach dem Zweiten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung; sie schließt die wissenschaftliche Ausbildung ab. Neben der Feststellung, ob der Kandidat die Zusammenhänge seines Faches überblickt und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, soll die Diplomprüfung vor allem zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus einem Fachgebiet der Pharmazie (Pharmazeutische Chemie, Pharmazeutische Biochemie, Pharmazeutische Analytik, Pharmazeutische Technologie, Pharmazeutische Biologie, Pharmakologie und Toxikologie, Klinische Pharmazie, Radiopharmazie) selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und das Ergebnis im mündlichen Vortrag und in der Diskussion öffentlich zu vertreten.

§ 2 Diplomgrad

- (1) Berechtigten Personen werden auf Antrag der akademische Grad „Diplompharmazeut“ bzw. „Diplom-Pharmazeutin“ verliehen.
- (2) Berechtigt sind Personen, die den Zweiten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung mit mindestens ausreichend (4,0) bestanden haben.
- (3) Das Recht auf Antragstellung erlischt mit Ablauf von zwei Jahren ab der Bekanntgabe des Zeugnisses über den Zweiten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung. Diese Frist ist angemessen zu verlängern, wenn die antragstellende Person hierfür wichtige persönliche Gründe vorbringt. Solche wichtigen persönlichen Gründe sind insbesondere eine Schwangerschaft, Kindererziehungszeiten oder eine längere Erkrankung.
- (4) Zur Berechtigung ist das Bestehen einer Diplomprüfung erforderlich, deren Anforderungen sich aus den nachfolgenden Vorschriften ergeben.

§ 3 Prüfungen, Studiendauer

Die Diplomprüfung besteht aus den Prüfungsleistungen des Zweiten Abschnitts der Pharmazeutischen Prüfung, die angerechnet werden, sowie der Diplomarbeit einschließlich ihrer Verteidigung.

§ 4 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben sowie für sämtliche Entscheidungen im Rahmen des Prüfungsverfahrens, für die keine besonderen Regelungen getroffen sind, wird in der Fakultät für Chemie und Pharmazie ein Prüfungsausschuss gebildet. Der Prüfungsausschuss hat fünf Mitglieder, nämlich drei Professoren, Hochschul- oder Privatdozenten der Fakultät, ein Mitglied des wissenschaftlichen Dienstes und einen Studierenden mit beratender Funktion. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr.
- (2) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat gewählt. Die Mehrheit der Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Vorsitzende sowie dessen Stellvertreter müssen Professoren sein, die als solche Beamte auf Lebenszeit sind.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Diplomarbeit sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform des Studienplans und der Prüfungsordnung.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses dürfen einer Verteidigung auch dann beiwohnen, wenn die Öffentlichkeit ausgeschlossen ist.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und etwa hinzugezogene Berater unterliegen der Amtverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (6) Zur Erledigung der Aufgaben und Entscheidungen steht dem Diplom-

Prüfungsausschuss ein Diplom-Prüfungsamt zur Verfügung.

§ 5 Gutachter und Prüfer

- (1) Der Diplom-Prüfungsausschuss bestellt die beiden Gutachter und Prüfer. Er kann das Recht zur Bestellung dem Vorsitzenden übertragen.
- (2) Als Gutachter und Prüfer können nur Professoren - auch entpflichtete und in den Ruhestand versetzte - sowie Hochschul- und Privatdozenten bestellt werden. Als Gutachter und Prüfer können auch nichthabilitierte Wissenschaftler bestellt werden, sofern sie durch gleichwertige Leistungen ausgewiesen sind (§ 50 (4) UG). In der Regel ist der Betreuer des Bewerbers der erste Gutachter. Je ein Gutachter und ein Prüfer muss hauptberuflich als Professor der Fakultät für Chemie und Pharmazie angehören.
- (3) Ein kurzfristiger Wechsel der Prüfer aus zwingenden Gründen ist vor Beginn der Verteidigung zulässig.
- (4) Der Kandidat kann Gutachter für die Diplomarbeit und Prüfer vorschlagen; der Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch auf Bestellung der vorgeschlagenen Gutachter und Prüfer.
- (5) Für die Prüfer gilt § 4 Abs. 5 entsprechend.

§ 6 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen im Studiengang Pharmazie an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet. Dasselbe gilt für die Prüfungen im Zweiten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder Prüfungen, die innerhalb und außerhalb Deutschlands abgelegt wurden werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Gleichwertigkeit ist insbesondere dann gegeben, wenn die zugrundeliegenden Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und Anforderungen denjenigen im Wesentlichen entsprechen, die der Zweite Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung voraussetzt. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistun-

gen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.

- (3) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 2 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Der Student hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.
- (4) Für die Gleichwertigkeitsprüfung und -bescheinigung ist der Vorsitzende des Diplom-Prüfungsausschusses oder dessen Stellvertreter zuständig.

§ 7 Versäumnisse, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Die Diplomarbeit gilt als mit „nicht ausreichend“ (5.0) bewertet, wenn der Kandidat sie nicht innerhalb der vorgeschriebenen Bearbeitungszeit erstellt. Die Verteidigung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der Kandidat den Termin ohne triftige Gründe versäumt oder nach Beginn der Verteidigung ohne triftige Gründe zurücktritt.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Versucht der Kandidat das Ergebnis seiner Diplomarbeit oder Verteidigung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5.0) bewertet. In schwerwie-

genden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

- (4) Der Kandidat kann innerhalb von zwei Wochen verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

2. Abschnitt: Diplomprüfung

§ 8 Zulassung

- (1) Zur Verteidigung der Diplomarbeit kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt,
2. den Zweiten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung mit wenigstens ausreichend (4,0) bestanden hat und
3. dessen Diplomarbeit mit mindestens ausreichend (4,0) bewertet wurde.

- (2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. der Kandidat in Deutschland die Diplomprüfung im Studiengang Pharmazie endgültig nicht bestanden hat oder
2. er sich insoweit in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.

- (3) Die Student muss die Zulassung zur Diplomprüfung innerhalb der jeweils gesetzten Ausschlussfrist spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt der Ausgabe der Diplomarbeit beantragen (Meldung). Die Meldung ist schriftlich an den Vorsitzenden des Diplomprüfungsausschusses zu richten. Der Student gilt als zur Diplomprüfung gemeldet, wenn der Antrag auf Zuweisung eines Themas für die Diplomarbeit eingegangen ist.

- (4) Dem Antrag sind beizufügen:

1. der Nachweis über den bestandenen Zweiten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung, aus dem auch die erzielten Fachnoten hervorgehen,

2. das Studienbuch sowie
3. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits die Diplomprüfung im Studiengang Pharmazie endgültig nicht bestanden hat oder sich insoweit in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet. Kann der Student die Unterlagen nicht rechtzeitig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise beifügen, kann der Diplomprüfungsausschuss gestatten, den Nachweis später oder auf andere Weise zu führen.

- (5) Das Studienbuch ist dem Studenten spätestens mit dem Zeugnis oder einer Bescheinigung gemäß § 12 Abs. 2 auszuhändigen. Die übrigen Unterlagen verbleiben beim Prüfungsamt.

§ 9 Diplomarbeit

- (1) Die Diplomarbeit kann von jedem Professor - auch ein entpflichteter und in den Ruhestand versetzter -, Hochschul- oder Privatdozenten aus der Fakultät für Chemie und Pharmazie ausgegeben und betreut werden. Die Diplomarbeit ist in der Regel beim Pharmazeutischen Institut der Fakultät anzufertigen. Die Anfertigung in einem biochemischen oder chemischen Institut der Fakultät bedarf der vorherigen Genehmigung des Prüfungsausschusses. Mit vorheriger Zustimmung des Prüfungsausschusses darf die Diplomarbeit auch in einer Forschungseinrichtung außerhalb der Fakultät für Chemie und Pharmazie ausgeführt werden, wenn sie von einem Professor, Hochschul- oder Privatdozenten, der hauptberuflich an der Fakultät für Chemie und Pharmazie tätig ist, betreut werden kann.

- (2) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der Kandidat nach der Meldung zur Diplomarbeit zum vorgesehenen Zeitpunkt das Thema einer Diplomarbeit erhält.

- (3) Die Diplomarbeit ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Die Abfassung in einer anderen Sprache bedarf der Zustimmung des Diplomprüfungsausschusses. Einer fremdsprachlichen Diplomarbeit ist eine deutsche Zusammenfassung beizufügen.

- (4) Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt sechs Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Diplomarbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur inner-

halb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Diplom-Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um höchstens drei Monate verlängern. Der Antrag ist schriftlich an den Vorsitzenden des Diplom-Prüfungsausschusses zu richten.

- (5) Bei Abgabe der Diplomarbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

§ 10 Annahme und Bewertung der Arbeit

- (1) Die Diplomarbeit ist beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Diplomarbeit nicht fristgerecht abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5.0) bewertet. Die Diplomarbeit ist beim Prüfungsausschuss in drei Exemplaren einzureichen.
- (2) Die Diplomarbeit wird von zwei Gutachtern nach § 5 Abs.2 beurteilt. Erster Gutachter soll der Professor, Hochschul- oder Privatdozent sein, der die Arbeit ausgegeben hat. Die Frist für die Bewertung der Arbeit soll vier Wochen nicht überschreiten.
- (3) Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:
- | | | |
|-----------------------|---|---|
| 1 = sehr gut | = | eine hervorragende Leistung; |
| 2 = gut | = | eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt. |
| 3 = befriedigend | = | eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| 4 = ausreichend | = | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt; |
| 5 = nicht ausreichend | = | eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt |
- (4) Zur differenzierten Bewertung werden Zwischenwerte durch Erniedrigung oder Erhöhung der einzelnen Noten um 0,3 gebildet. Die Note 0,7 ist dabei ausgeschlossen.
- (5) Die Note errechnet sich aus dem Durchschnitt der Einzelbewertungen der Prüfer.

Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

- (6) Die Note lautet:

von 1,0 bis 1,5	=	sehr gut;
über 1,5 bis 2,5	=	gut;
über 2,5 bis 3,5	=	befriedigend;
über 3,5 bis 4,0	=	ausreichend;
über 4,0	=	nicht ausreichend.

- (7) Die Dauer des Bewertungsverfahrens soll vier Wochen nicht überschreiten.

- (8) Die Bewertung der Diplomarbeit ist dem Kandidaten erst nach der Verteidigung unter Berücksichtigung ihres Ergebnisses mitzuteilen.

§ 11 Verteidigung der Diplomarbeit

- (1) Innerhalb von zwei Wochen nach der Bewertung der Diplomarbeit findet die Verteidigung der Diplomarbeit statt.
- (2) Die Verteidigung der Diplomarbeit umfasst einen mündlichen Vortrag des Kandidaten bzw. der Kandidatin zu den Ergebnissen der Diplomarbeit, der zwanzig Minuten nicht überschreiten sollte und die Befragung des Kandidaten bzw. der Kandidatin durch die beiden Prüfer, die dreißig Minuten nicht überschreiten sollte. Die Verteidigung der Diplomarbeit ist öffentlich. Die Öffentlichkeit kann aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden.
- (3) Für die Bewertung der Verteidigung gilt § 10 Abs. 3 bis Abs. 5 entsprechend. Die Note der Verteidigung geht mit einem Gewicht von 1, die Note für die Diplomarbeit mit einem Gewicht von 2 in die Gesamtnote der Diplomarbeit ein. Wird die Verteidigung mit „nicht ausreichend“ (5.0) bewertet, führt das zu einer insgesamt „nicht ausreichenden“ (5.0) Bewertung der Diplomarbeit.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Verteidigung sind in einem Protokoll festzuhalten

§ 12 Wiederholung der Verteidigung

Die Verteidigung der Diplomarbeit kann einmal innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe des Ergebnisses der mündlichen Prüfung wiederholt werden.

§ 13 Bestehen und Nichtbestehen der Prüfung

- (1) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn die Diplomarbeit unter Berücksichtigung der Verteidigung mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist.
- (2) Ist die Verteidigung der Diplomarbeit schlechter als mit „ausreichend“ (4,0) bewertet worden, so erteilt der Vorsitzende des Diplom-Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, innerhalb welcher Frist der Kandidat sich zur Wiederholung melden muss.
- (3) Die Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Diplomarbeit bzw. die Verteidigung der Diplomarbeit auch nach der Wiederholung nichtbestanden ist. Auf Antrag stellt der Prüfungsausschuss eine Bescheinigung aus, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Diplomprüfung nicht bestanden ist.

§ 14 Bildung der Gesamtnote

- (1) Für die Diplomprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Die Gesamtnote errechnet sich entsprechend § 10 Abs. 3 bis Abs. 6 aus der Gesamtnote des Zweiten Abschnittes der Pharmazeutischen Prüfung und der Gesamtnote der Diplomarbeit.
- (2) Die Gesamtnote des Zweiten Abschnittes der Pharmazeutischen Prüfung geht mit einem Gewicht von 1, die Gesamtnote der Diplomarbeit mit einem Gewicht von 2 in die Gesamtnote der Diplomprüfung ein.
- (3) Hat ein Kandidat die Diplomprüfung bestanden, so erhält er unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen über die Ergebnisse ein Zeugnis. In das Zeugnis werden die Gesamtnote des Zweiten Abschnittes der Pharmazeutischen Prüfung, evtl. eine Kennzeichnung der Anerkennung nach § 6 Abs. (4) das Thema der Diplomarbeit und deren Note sowie die Gesamtnote aufgenommen
- (4) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die Verteidigung der Diplomarbeit stattgefunden hat. Es wird vom Vorsitzenden des Diplom-Prüfungsausschusses unterzeichnet.

§ 15 Diplomurkunde

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten die Diplomurkunde ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Diplom-Pharmazeut“ bzw. „Diplom-Pharmazeutin“ beurkundet.
- (2) Die Diplomurkunde wird vom Dekan und vom Vorsitzenden des Diplom-Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen; sie trägt das Datum des Zeugnisses.

3. Abschnitt: Schlussbestimmungen**§ 16 Ungültigkeit der Diplomprüfung**

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die ergangene Prüfungsentscheidung zurücknehmen und die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann die Prüfung vom Prüfungsausschuss für nicht ausreichend und die Diplomprüfung für nichtbestanden erklärt werden. Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (3) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 17 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens ist dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsleistungen, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und die Prüfungsprotokolle zu gewähren. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Diplomstudiengang Biochemie- vom 30. Juli 2003

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 und § 51 Abs. 1 Satz 2 des Universitätsgesetzes in der Fassung vom 1. Februar 2000 hat der Senat der Universität Tübingen am 10. Juli 2003 die nachstehende Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Diplomstudiengang "Biochemie" beschlossen. Der Rektor der Universität Tübingen hat seine Zustimmung am 30. Juli 2003 erteilt.

Inhalt:

Abschnitt I: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Studiendauer, Studienabschnitte und Lehrprogramm
- § 2 Diplomgrad
- § 3 Prüfungsablauf und Fristen
- § 4 Prüfungsausschuss und Prüfungsamt
- § 5 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 6 Prüfungstermine
- § 7 Prüfer und Beisitzer
- § 8 Studienbegleitende schriftliche Prüfungen
- § 9 Studienbegleitende mündliche Prüfungen
- § 10 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 11 Prüfungszeugnisse und Diplomurkunde
- § 12 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung und Ordnungsverstoß

Abschnitt II: Orientierungsprüfung und Diplomvorprüfung

- § 13 Orientierungsprüfung
- § 14 Zweck der Diplomvorprüfung
- § 15 Zulassung zur Diplomvorprüfung
- § 16 Fächer in der Diplomvorprüfung
- § 17 Inhalt und Ablauf der Diplomvorprüfung sowie Wiederholungsmöglichkeiten
- § 18 Ergebnis der Diplomvorprüfung

Abschnitt III: Diplomprüfung

- § 19 Zulassung zur Diplomprüfung
- § 20 Gliederung der Diplomprüfung
- § 21 Inhalt und Ablauf der Diplomprüfung
- § 22 Freiversuch
- § 23 Diplomarbeit
- § 24 Wiederholung von Prüfungsteilen
- § 25 Bewertung der Leistungen in der Diplomprüfung

Abschnitt IV: Schlussbestimmungen

- § 26 Ungültigkeit der Diplomvorprüfung und der Diplomprüfung
- § 27 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 28 Inkrafttreten und Übergangsregelung

Abschnitt I: Allgemeine Bestimmungen**§ 1 Studienbeginn, Studiendauer, Studienabschnitte und Lehrprogramm**

- (1) Das Studium der Biochemie soll gründliche Kenntnisse auf dem Gebiet der Chemie von Lebensvorgängen vermitteln. Es soll dazu befähigen, selbständig, kreativ, kritisch und verantwortungsbewusst Probleme vor allem in Forschung, Entwicklung, Produktion, Anwendungstechnik, Umweltschutz und Management mit den methodischen und experimentellen Möglichkeiten dieses Fachs zu lösen.
- (2) Der Beginn des Studiums ist nur zum Wintersemester möglich.
- (3) Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Biochemiestudiums. Sie dient der Feststellung, ob der Student/die Studentin¹ die Zusammenhänge der Biochemie überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse der Biochemie auf praxisbezogene Fragen anzuwenden und ob er/sie die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse als Voraussetzung zu verantwortlichem Handeln auf diesem Gebiet erworben hat.
- (4) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Anfertigung der Diplomarbeit (§ 23) neun Semester. Der Studienplan (Anlage) stellt sicher, dass das Studium innerhalb der Regelstudienzeit vollständig abgeschlossen werden kann.
- (5) Das Studium gliedert sich in Grund- und Hauptstudium von je 4 Semestern. Das Hauptstudium wird in je 2-semesterige Basis- und Schwerpunkteile untergliedert. Daran schließt sich die Diplomarbeit von maximal 8 Monaten an (vgl. Anlage 1).
- (6) Das Hauptstudium umfasst die Semester fünf bis neun. Das Grundstudium wird mit der Diplomvorprüfung, das Hauptstudium mit der Diplomprüfung abgeschlossen.

¹ Alle Status-, Amts-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Satzung in der männlichen Sprachform verwendet werden, schließen gleichermaßen Frauen und Männer ein. Frauen können alle Status-, Amts-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Satzung in der männlichen Sprachform verwendet werden, in der entsprechenden weiblichen Sprachform führen. Dies gilt insbesondere für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

- (7) Das Studienprogramm umfasst Pflicht-Lehrveranstaltungen im Umfang von höchstens 235 Semesterwochenstunden. Unabhängig von der Benotung der Lehreinheiten und der Prüfungsleistungen sind den einzelnen Veranstaltungen Kreditpunkte zugeordnet. Für jede erfolgreich absolvierte Lehreinheit wird eine bestimmte Zahl von Kreditpunkten vergeben. Die Summe der Kreditpunkte beträgt im Grundstudium und im Hauptstudium je 120, insgesamt 240. Das Angebot der Lehreinheiten sowie die den Lehreinheiten zugeordneten Kreditpunkte ergeben sich aus den Tabellen 1 bis 4 in der Anlage.

§ 2 Diplomgrad

Ist die Diplomprüfung bestanden, wird den Absolventen der Akademische Grad "Diplom-Biochemiker" und den Absolventinnen der Akademische Grad "Diplom-Biochemikerin", in beiden Fällen abgekürzt "Dipl.-Biochem.", verliehen.

§ 3 Prüfungsablauf und Fristen

- (1) Der Diplomprüfung geht die Diplomvorprüfung und dieser die Orientierungsprüfung voraus (siehe Abschnitt 2).
- (2) Der Studierende muss sich zu den einzelnen Prüfungen der Diplomvorprüfung und der Diplomprüfung jeweils beim Prüfungsamt Biochemie anmelden.
- (3) Die Diplomvorprüfung muss in der Regel bis zum Beginn der Lehrveranstaltungen des fünften Fachsemesters abgeschlossen sein. Ist die Diplomvorprüfung, einschließlich etwaiger Wiederholungen, nicht vollständig bis zum Beginn der Vorlesungszeit des siebten Fachsemesters abgeschlossen, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Student hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Hierüber entscheidet auf begründeten Antrag des Studenten der Prüfungsausschuss.
- (4) Unter den Voraussetzungen und den Bedingungen von § 13 Abs. 4 kann die Frist nach Abs. 3 bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes verlängert werden; im Übrigen höchstens um drei Jahre. Bei Wiederholungsprüfungen kann die Frist nur um bis zu zwei Semester verlängert werden. Die Inanspruchnahme der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und des § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes wird gewährleistet.
- (5) Überschreitet ein Student die Regelstudienzeit um mehr als zwei Semester, wird

ein Beratungsgespräch mit einem Dozenten des Prüfungsausschusses anberaumt.

- (6) Macht der Prüfling glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird dem Prüfling gestattet, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 4 Prüfungsausschuss und Prüfungsamt

- (1) Die Organisation der Prüfungen und der durch diese Prüfungsordnung festgelegten Aufgaben erfolgt durch den Prüfungsausschuss.

- (2) Der Prüfungsausschuss hat acht Mitglieder:
1. Vier Professoren, Hochschul- oder Privatdozenten, die am Institut für Biochemie (Physiologisch-chemisches Institut) oder am Institut für Pflanzenbiochemie tätig sind,
 2. zwei Professoren, Hochschul- oder Privatdozenten aus den anderen Teilbereichen der Fakultät für Chemie und Pharmazie,
 3. ein Vertreter des wissenschaftlichen Dienstes,
 4. ein Vertreter der Studierenden.

Drei der Mitglieder müssen hauptamtlich tätige Professoren sein. Für jede der betreffenden Gruppen wird ein Stellvertreter gewählt. Alle Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter mit Ausnahme des Studenten müssen am Lehrprogramm des Diplomstudiengangs Biochemie beteiligt sein. Das studentische Mitglied und sein Stellvertreter müssen im Diplomstudiengang Biochemie eingeschrieben sein. Auf Antrag der Frauenbeauftragten der Fakultät muss ein Mitglied der Fakultätskommission für Frauenförderung hinzugezogen werden.

- (3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter werden vom erweiterten Fakultätsrat der Fakultät für Chemie und Pharmazie für die Dauer von drei Jahren gewählt. Das studentische Mitglied und dessen Stellvertreter werden für jeweils ein Jahr gewählt. In ihrer konstituierenden Sitzung wählen die Mitglieder des Prüfungsausschusses einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Bei allen Wahlmandaten ist Wiederwahl zulässig.

- (4) Der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Prüfungsausschusses, bereitet die Sitzungen vor, beruft sie ein und leitet sie.

- (5) Der Prüfungsausschuss tritt mindestens einmal im Semester und bei Bedarf zusammen.

- (6) Der Prüfungsausschuss bestimmt die Prüfer für die Prüfungen in den Fächern, die Gegenstand der Prüfung sind. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden, ein hoher Ausbildungsstandard gewahrt wird und die Studien- und Prüfungsleistungen in den in der Prüfungsordnung festgelegten Zeiträumen erbracht werden können.

- (7) Beschlüsse des Prüfungsausschusses werden mit Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst; bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

- (8) Die Mitglieder der Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen anwesend zu sein.

- (9) Der Prüfungsausschuss berichtet der Fakultät für Chemie und Pharmazie und den Vertretern der weiteren am Lehrprogramm beteiligten Fächer regelmäßig über die Entwicklung der Studienzeiten und Prüfungen, einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Diplomarbeit, sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und des Studienplans an die Studienkommission. Er kann seine Entscheidungsbefugnis zu einzelnen Aufgabenbereichen dem Vorsitzenden übertragen.

- (10) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, deren Stellvertreter und etwa hinzugezogene Berater unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

- (11) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem betroffenen Studenten unverzüglich schriftlich mit Begründung mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Widersprüche gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu rich-

ten. Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, liegt die Entscheidung beim Rektor der Universität Tübingen.

§ 5 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und einzelne Prüfungsleistungen im gleichen Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in Deutschland werden dann anerkannt, wenn Gleichwertigkeit festgestellt ist.
- (2) Die Diplomstudiengänge Biochemie in Deutschland werden vom Prüfungsausschuss im zweijährigen Turnus auf Gleichwertigkeit der analogen Studienabschnitte geprüft. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen in Tübingen im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.
- (3) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden zu dem Teil anerkannt, zu dem die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Die Entscheidung trifft der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, in Zweifelsfällen der Prüfungsausschuss.
- (4) Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (5) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. Abs. 2 gilt auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen erbracht wurden.
- (6) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten werden anerkannt.

- (7) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnoten einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "angerechnet" aufgenommen.

§ 6 Prüfungstermine

Die Prüfungstermine werden vom Prüfungsamt im Benehmen mit den Prüfern festgesetzt.

§ 7 Prüfer und Beisitzer

- (1) Zu Prüfern können in der Regel nur Professoren, Hochschul- und Privatdozenten sowie die wissenschaftlichen Mitarbeiter bestellt werden, denen vom Fakultätsrat die Prüfungsbefugnis nach § 50 Abs. 4 des Universitätsgesetzes übertragen wurde. Zum Prüfer kann nur bestellt werden, wer im betreffenden Prüfungsfach gelehrt hat. Andere Angehörige des Wissenschaftlichen Personals können für die Abnahme solcher Prüfungen nur dann ausnahmsweise bestellt werden, wenn sie in dem betreffenden Prüfungsfach eine eigenverantwortliche Lehrtätigkeit ausgeübt haben.
- (2) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt die Beisitzer für die einzelnen Prüfungen. Die Bestimmung des Beisitzers kann an den Prüfer delegiert werden. Der Beisitzer führt das Protokoll und wird vor der Festsetzung der Note gehört. Zum Beisitzer kann nur bestellt werden, wer den Abschluss des entsprechenden Studiengangs oder einen gleichwertigen Abschluss besitzt.

§ 8 Studienbegleitende schriftliche Prüfungen

- (1) Für die Durchführung von studienbegleitenden schriftlichen Prüfungen und deren Bewertung wird als Prüfer in der Regel das Mitglied des Wissenschaftlichen Personals bestellt, das die betreffende Lehrinheit durchgeführt hat. Zur Korrektur der Klausuren kann der Prüfer weitere Mitglieder des Wissenschaftlichen Personals benennen. Diese müssen an der Lehrveranstaltung beteiligt gewesen sein, zu der die schriftliche Prüfung durchgeführt wird und müssen eine gleichwertige Fachprüfung des betreffenden Studienabschnittes besitzen. Ausnahmen von diesen Regeln sind nur nach Genehmigung durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zulässig.
- (2) Der Zeitpunkt, die Art und der Umfang der Prüfungsleistung wird vom Leiter der Lehr-

einheit in dem Semester bekannt gegeben, das dem Semester, in dem die Prüfungsleistung erbracht werden muss, vorangeht.

- (3) Schriftliche Prüfungsleistungen sind gemäß § 10 zu bewerten.
- (4) Nicht bestandene Prüfungen können in einem angemessenen Zeitraum einmal wiederholt werden.
- (5) Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.

§ 9 Studienbegleitende mündliche Prüfungen

- (1) Für die Durchführung studienbegleitenden mündlichen Prüfungen und deren Bewertung wird als Prüfer in der Regel das Mitglied des Wissenschaftlichen Personals bestellt, das die betreffende Lehrinheit durchgeführt hat. Als Beisitzer kann der Prüfer weitere Mitglieder des Wissenschaftlichen Personals benennen. Diese müssen an der Lehrveranstaltung (den Lehrveranstaltungen) beteiligt gewesen sein, zu der die mündliche Prüfung durchgeführt wird und müssen eine gleichwertige Fachprüfung des betreffenden Studienabschnittes besitzen. Ausnahmen von diesen Regeln sind nur nach Genehmigung durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zulässig.
- (2) Der Zeitpunkt, die Art und der Umfang der Prüfungsleistung wird vom Prüfungsamt in dem Semester bekannt gegeben, das dem Semester vorangeht, in dem die Prüfungsleistung erbracht werden muss.
- (3) Die studienbegleitende mündliche Prüfung in der Diplomvorprüfung dauert in der Regel 30 Minuten und soll 45 Minuten nicht überschreiten.
- (4) Für die studienbegleitenden Prüfungen im Hauptdiplom gilt § 21.
- (5) Nicht bestandene Prüfungen können in einem angemessenen Zeitraum einmal wiederholt werden.
- (6) Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden. § 22 bleibt unberührt.
- (7) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll wird von Prüfer und Beisitzer unterzeichnet. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Kandidaten im unmittelbaren Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

telbaren Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

- (8) Die Prüfungen sind nicht öffentlich. Studierende, die sich zu einem der nächsten Termine der Diplomprüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der vorhandenen Plätze an mündlichen Prüfungen als Zuhörer teilnehmen, wenn der Kandidat diesem zustimmt. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 10 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Die Note für eine Prüfungsleistung wird vom Prüfer festgesetzt.
- (2) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen gilt folgende Notenskala:

1 = sehr gut	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung ausreichender Leistungen können im Bereich zwischen 1,0 und 4,0 Zwischenwerte durch Erhöhen oder Erniedrigen der Notenziffer um 0,3 gebildet werden. Diese Auf- und Abstufungen sind bei der Berechnung der Fachnote zu berücksichtigen.

- (3) Wird eine Prüfungsleistung von zwei Prüfern bewertet, so errechnet sich die Note aus dem Durchschnitt der beiden Bewertungen.
- (4) Aus den Noten der einzelnen Fächer wird eine Gesamtnote gebildet. Bei der Errechnung von Notendurchschnitten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (5) Die Fachnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	sehr gut
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	gut
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	befriedigend
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	ausreichend
bei einem Durchschnitt über 4,0	nicht ausreichend

- (6) Eine Prüfung ist bestanden, wenn die Benotung der Prüfungsleistung besser als oder gleich 4,0 ist.

§ 11 Prüfungszeugnisse und Diplomurkunde

- (1) Über die bestandene Diplomvorprüfung und Diplomprüfung wird jeweils ein Prüfungszeugnis ausgestellt, in dem die Ergebnisse in den einzelnen Prüfungsfächern genannt sind. Das Prüfungszeugnis wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und dem Dekan der Fakultät für Chemie und Pharmazie unterzeichnet. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.
- (2) Im Diplomprüfungszeugnis sind zusätzlich die Gesamtnote, das Thema und die Note der Diplomarbeit, und auf Antrag des Kandidaten die beteiligten Fachprüfer anzugeben.
- (3) Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung wird eine Diplomurkunde auf das gleiche Datum wie das Zeugnis ausgefertigt, die vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und dem Dekan der Fakultät für Chemie und Pharmazie unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät für Chemie und Pharmazie versehen wird.
- (4) Mit Aushändigung der Diplomurkunde wird das Recht zur Führung des Grades "Diplom-Biochemiker" bzw. "Diplom-Biochemikerin" begründet.

§ 12 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung und Ordnungsverstoß

- (1) Der Rücktritt von einer angemeldeten Prüfung ist nur aus triftigen Gründen und mit Genehmigung des Prüfungsausschusses zulässig.
- (2) Eine Prüfungsleistung gilt als "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Kandidat ohne triftigen Grund zu einem Prüfungstermin nicht erscheint oder ohne triftigen Grund nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht inner-

halb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht oder die Diplomarbeit nicht fristgerecht eingereicht wird.

- (3) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Im Krankheitsfall kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für die Diplomarbeit betroffen sind, steht der Krankheit des Kandidaten die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Werden die Gründe anerkannt, wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (4) Versucht ein Kandidat, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann vom jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistungen ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten vom Erbringen weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (5) Der Kandidat kann innerhalb einer Frist von einem Monat verlangen, dass Entscheidungen nach Abs. 4 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

Abschnitt II: Orientierungsprüfung und Diplomvorprüfung

§ 13 Orientierungsprüfung

- (1) Die Orientierungsprüfung ist bis zum Ende des zweiten Semesters abzulegen.

- (2) Gegenstand der Orientierungsprüfung ist die Veranstaltung "Einführung in Chemie und Biochemie".
- (3) Eine einmalige Wiederholung der Orientierungsprüfung ist möglich. Wer diese Veranstaltung nicht spätestens bis zum Ende des dritten Semesters erfolgreich absolviert hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, er hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Insbesondere Abs. 4 gilt entsprechend.
- (4) Für Studierende, die mit einem Kind unter drei Jahren, für das ihnen die Personensorge zusteht, im selben Haushalt leben und es überwiegend allein versorgen, kann die Frist höchstens um bis zu zwei Semester verlängert werden. Die Berechtigung erlischt mit dem Ablauf des Semesters, in dem diese Voraussetzungen entfallen. Der Studierende hat die entsprechenden Nachweise zu führen; er ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen. Für Studierende, die wegen länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage sind, die Lehrveranstaltungen regelmäßig zu besuchen oder die erwarteten Studienleistungen zu erbringen, kann die Frist ebenfalls um bis zu zwei Semester verlängert werden. Der Studierende hat insbesondere ärztliche Atteste vorzulegen; die Universität kann in Zweifelsfällen die Vorlage eines Attestes eines von ihr benannten Arztes oder eines Amtsarztes verlangen. Über Fristverlängerungen entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag.
- (5) Der Student erhält eine Bescheinigung über das Ergebnis der Orientierungsprüfung.

§ 14 Zweck der Diplomvorprüfung

Die Diplomvorprüfung dient dem Nachweis, dass der Student sich die allgemeinen Grundlagen der Biochemie, die methodischen Fähigkeiten und eine systematische Orientierung angeeignet hat, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen.

§ 15 Zulassung zur Diplomvorprüfung

- (1) Voraussetzungen für die Zulassung zur Diplomvorprüfung sind:
1. Ein schriftliches Zulassungsgesuch
 2. Das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der

- zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis
3. Das Studienbuch
 4. Der Nachweis über die erfolgreich abgelegte Orientierungsprüfung
 5. Eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Diplomvorprüfung oder eine Diplomprüfung in demselben Studiengang nicht bestanden hat, ob er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet oder ob sein Prüfungsanspruch endgültig erloschen ist
 6. Die Nachweise über die im Grundstudium bis dahin zu erbringenden Studienleistungen (Anlage)
- (2) Ist es dem Kandidaten nicht möglich, alle nach Abs. 1 erforderlichen Unterlagen beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, die Nachweise auf andere Art zu führen.
- (3) Der Kandidat muss zum Zeitpunkt der Vorlage des Antrags sowie zum Zeitpunkt der Zulassung zur einzelnen Prüfungsleistung im Diplomstudiengang Biochemie an der Universität Tübingen eingeschrieben sein.
- (4) Für Zeugnisse und Unterlagen, die nicht von deutschen Behörden ausgestellt worden sind, kann, falls sie fremdsprachlich ausgestellt sind, eine beglaubigte deutsche Übersetzung verlangt werden.
- (5) Die eingereichten Unterlagen verbleiben bis auf die Originale der Zeugnisse und das Studienbuch in den Prüfungsakten.
- (6) Über die Zulassung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Die Zulassung versagende Entscheidungen sind vom Prüfungsausschuss zu treffen. Die Zulassung ist zu versagen, wenn
1. die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 2. die in Absatz 1 genannten Unterlagen unvollständig sind und eine Nachfrist nicht eingehalten wird oder
 3. der Kandidat die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung im Studiengang Biochemie an einer deutschen Universität oder gleichgestellten Hochschule endgültig nicht bestanden hat, er sich in einem solchen Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet oder in einem solchen Studiengang den Prüfungsanspruch verloren hat.
- (7) Eine ablehnende Entscheidung wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen.

§ 16 Fächer in der Diplomvorprüfung

Die Diplomvorprüfung umfasst je eine studienbegleitende Prüfungsleistung in den folgenden Fächern:

- Zoologie
- Botanik
- Physik
- Anatomie / Physiologie
- Anorganische Chemie
- Organische Chemie
- Physikalische Chemie
- Biochemie

§ 17 Inhalt und Ablauf der Diplomvorprüfung sowie Wiederholungsmöglichkeiten

- (1) Die für die Benotung maßgeblichen Prüfungen finden jeweils gegen Ende des Semesters statt, in dem die zugrunde liegenden Lehreinheiten abgeschlossen werden.
- (2) Die Prüfungsleistungen gemäß § 16 werden schriftlich oder mündlich erbracht.
- (3) Konnte eine Lehreinheit, etwa wegen Erkrankung des Dozenten, nicht durchgeführt werden, sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass der Lehrstoff den Studierenden in geeigneter Form zur Verfügung gestellt wird, und führt im Prüfungsausschuss einen Beschluss darüber herbei, in welcher Form die Prüfungsleistung zu erbringen ist.

§ 18 Ergebnis der Diplomvorprüfung

- (1) Die Diplomvorprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungen in allen Lehreinheiten der Fächer nach § 16 bestanden sind.
- (2) Ist die Prüfung in einem Fach nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt das Prüfungsamt dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid.
- (3) Der Bescheid über die nicht bestandene Prüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Hat der Kandidat die Diplomvorprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, wird ihm eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten, sowie die zur Diplomvorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Diplomvorprüfung endgültig nicht bestanden ist.

- (5) Aus den Noten der einzelnen Fächer wird eine Gesamtnote gebildet. Für die Gesamtnote der Diplomvorprüfung werden dabei die Noten in den Fächern Zoologie, Botanik, Physik und Anatomie/Physiologie einfach, die Noten in den Fächern Anorganische Chemie, Organische Chemie, Physikalische Chemie und Biochemie doppelt gerechnet. § 10 Abs. 4 gilt entsprechend.

Abschnitt III: Diplomprüfung

§ 19 Zulassung zur Diplomprüfung

- (1) Voraussetzung für die Zulassung ist ein schriftliches Zulassungsgesuch, dem alle Unterlagen gemäß Abs. 2 beigelegt sind.
- (2) Dem Zulassungsgesuch sind folgende Unterlagen beizufügen:
 1. Das Studienbuch oder ein gleichwertiger Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums
 2. Der Nachweis der bestandenen Diplomvorprüfung in Biochemie oder eine gemäß § 5 als gleichwertig anerkannte Prüfungsleistung
 3. Der Nachweis der Studienleistungen in den im Anhang zu dieser Prüfungsordnung aufgeführten Fachrichtungen des Hauptstudiums
 4. Eine Erklärung über die gewählten Schwerpunktfächer
 5. Eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Diplomprüfung in dem Studiengang nicht bestanden hat, ob er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet oder ob sein Prüfungsanspruch endgültig erloschen ist
- (3) Der Kandidat muss zum Zeitpunkt der Zulassung zur Prüfung im Diplomstudiengang Biochemie an der Universität Tübingen eingeschrieben sein.
- (4) Aufgrund der eingereichten Unterlagen entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses über die Zulassung. In Zweifelsfällen führt er eine Entscheidung des Prüfungsausschusses herbei. Eine Ablehnung muss vom Prüfungsausschuss getroffen werden; sie ist schriftlich zu begründen. Eine Ablehnung ist nur bei Fehlen einer der in Abs. 2-3 genannten Voraussetzungen und Bedingungen zulässig.

§ 20 Gliederung der Diplomprüfung

- (1) Die Diplomprüfung besteht aus:
 1. drei mündlichen studienbegleitenden Abschlussprüfungen (Fachprüfungen)

2. der wissenschaftlichen Arbeit (Diplomarbeit)
- (2) Die drei Fächer der Diplomprüfung (Fachprüfungen gem. Abs. 1 Ziffer 1) sind:
1. Hauptfach: Biochemie
 2. Chemisches Schwerpunktfach: gem. Abs. 3
 3. Biologisch-Medizinisches Schwerpunktfach: gem. Abs. 4
- (3) Folgende Fächer sind als Chemisches Schwerpunktfach im Diplomstudiengang Biochemie zugelassen:
- Analytische Chemie
 - Anorganische Chemie
 - Organische Chemie
 - Pharmazeutische Chemie
 - Physikalische Chemie
 - Theoretische Chemie
- (4) Folgende Fächer sind als Biologisch-Medizinisches Schwerpunktfach im Diplomstudiengang Biochemie zugelassen:
- Bioinformatik
 - Genetik
 - Human- oder Tier- oder Pflanzenphysiologie
 - Immunologie
 - Mikrobiologie
 - Molekularbiologie
 - Molekulare Medizin
 - Neurobiochemie
 - Pflanzenbiochemie
 - Pharmakologie
 - Toxikologie
 - Zellbiologie

Über die Zulassung weiterer Schwerpunktfächer, z.B. Wirtschaftswissenschaften oder Rechtskunde, oder über die Streichung von Schwerpunktfächern entscheidet der Prüfungsausschuss. Bei der Streichung muss eine angemessene Frist eingehalten werden.

§ 21 Inhalt und Ablauf der Diplomprüfung

- (1) Für die mündlichen Abschlussprüfungen im Hauptfach Biochemie werden zwei Prüfer (gemäß § 9 Abs. 1) bestellt. Für die Schwerpunktfächer werden jeweils ein Prüfer (gemäß § 9 Abs. 1) und ein Beisitzer bestellt. Bei den Abschlussprüfungen hat der Kandidat ein Vorschlagsrecht, jedoch besteht kein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Prüfers. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Kandidaten die Prüfungstermine, Prüfungsräume und die Namen der Prüfer rechtzeitig bekannt gegeben werden.

- (2) Ein Prüfer kann nur für eines der drei Prüfungsfächer bestellt werden.
- (3) Die Prüfung in Biochemie soll mindestens 45 Minuten und höchstens 60 Minuten dauern, die in den Schwerpunktfächern mindestens 30 Minuten und höchstens 45 Minuten.
- (4) § 9, Abs. 7 und 8 gelten entsprechend.

§ 22 Freiversuch

- (1) Die Diplomprüfung kann im Fach Biochemie zur Verbesserung der Bewertung wiederholt werden, wenn die Prüfung nach ununterbrochenem Fachstudium bis zum Ende der vorlesungsfreien Zeit des 4. Semesters des Hauptstudiums abgelegt, und die Prüfungen in den Schwerpunktfächern bis zu diesem Zeitpunkt bestanden wurden.
- (2) Die Wiederholung muss innerhalb von 3 Werktagen nach der Prüfung schriftlich beantragt werden. Sie muss spätestens 6 Monate nach der ersten Prüfung abgeschlossen sein. Einer der beiden Prüfer aus der ersten Prüfung ist auch an der zweiten Prüfung zu beteiligen. Von den beiden Prüfern und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses werden im Einvernehmen mit dem Kandidaten Termin und Prüfer für die Wiederholung festgelegt.
- (3) Nicht als Unterbrechung gelten Zeiten eines entsprechenden Fachstudiums an einer ausländischen vergleichbaren Hochschule bis zu drei Semestern, Zeiten einer Tätigkeit in der Selbstverwaltung gemäß § 96 Abs. 1 UG und Zeiten, in denen der Kandidat aus zwingenden Gründen, die er nicht zu vertreten hat, am Studium gehindert war und deshalb beurlaubt war. Diese Zeiten werden bis zu jeweils 2 Semestern nicht auf die Studienzeit nach Abs. 1 angerechnet.
- (4) Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss. Der Kandidat hat die für die Feststellung der Zeiten gemäß Abs. 3 erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 23 Diplomarbeit

- (1) Die Diplomarbeit soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gebiet der Biochemie selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen.
- (2) Die Diplomarbeit wird nach den Abschlussprüfungen angefertigt. Das Thema muss unverzüglich, möglichst innerhalb von vier

Wochen nach Abschluss dieser Prüfungen, gestellt werden. Mit der Bearbeitung des Themas muss innerhalb von vier Wochen nach der letzten erfolgreich absolvierten Prüfung begonnen werden. Auf Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass der Kandidat rechtzeitig ein Thema erhält. Die Ausgabe des Themas ist beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses aktenkundig zu machen. Der Kandidat ist berechtigt, für das Thema Vorschläge zu machen, jedoch besteht kein Anspruch auf Zuweisung des von ihm vorgeschlagenen Themas.

- (3) Die Diplomarbeit kann von jedem Professor, Hochschul- oder Privatdozenten des Biochemischen Instituts (Physiologisch-chemischen Instituts) und der Fakultät Chemie/Pharmazie ausgegeben, betreut und bewertet werden. Ferner kann sie von Wissenschaftlichen Mitarbeitern der Fakultät Chemie/Pharmazie, denen vom Fakultätsrat die Prüfungsbefugnis nach § 50 Abs. 4 des Universitätsgesetzes übertragen wurde, ausgegeben, betreut und bewertet werden. In Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss auf gesonderten Antrag des Kandidaten gestatten, dass die Diplomarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Universität Tübingen oder bei einem Hochschullehrer einer anderen Fakultät angefertigt wird, wenn sie dort von einem Professor, Hochschul- oder Privatdozenten oder gleichgestellten Dozenten fachlich angemessen betreut werden kann.
- (4) Das Thema der Diplomarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.
- (5) Die Diplomarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss abzugeben; der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen. Wird die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgegeben, gilt sie als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.
- (6) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Beendigung der experimentellen Arbeit soll sechs Monate nicht überschreiten. Die Diplomarbeit soll spätestens nach 8 Monaten abgegeben werden. In Ausnahmefällen (z.B. bei Krankheit) kann auf begründeten Antrag diese Frist um insgesamt höchstens einen Monat vom Prüfungsausschuss verlängert werden. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Diplomarbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass diese Bearbeitungszeit eingehalten werden kann.

- (7) Drei Exemplare der Diplomarbeit sind in gedruckter Form auf dem Prüfungsamt abzugeben. Die Arbeit muss in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein.
- (8) In der Diplomarbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (9) Zwei Exemplare der Diplomarbeit verbleiben bei den Prüfungsakten.

§ 24 Wiederholung von Prüfungsteilen

- (1) Die mündlichen Diplomprüfungen können in den Fächern, in denen sie nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, einmal, und zwar spätestens nach sechs Monaten wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen. Eine bestandene Abschlussprüfung kann unbeschadet von § 22 nicht wiederholt werden.
- (2) Wird die Diplomarbeit mit "nicht ausreichend" bewertet oder gilt sie als mit "nicht ausreichend" bewertet, kann sie einmal wiederholt werden. Dem Kandidaten ist in diesem Fall unverzüglich nach Bekanntgabe der Bewertung ein neues Thema zu stellen. § 23 gilt entsprechend, jedoch ist dann die Rückgabe des Themas der Diplomarbeit nur zulässig, wenn der Kandidat bei der erstmaligen Anfertigung der Diplomarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (3) Eine zweite Wiederholung der Diplomarbeit ist ausgeschlossen.

§ 25 Bewertung der Leistungen in der Diplomprüfung

- (1) Für die Bewertung der Leistungen in der Diplomprüfung gilt § 10 entsprechend. Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungen in den drei Fächern bestanden sind und die Diplomarbeit angenommen ist.
- (2) Die Gesamtnote errechnet sich aus den Noten des Hauptfachs, des chemischen und des biologisch-medizinischen Schwerpunktfachs sowie der Diplomarbeit im Verhältnis 2:1:1:2. § 10 Abs. 4 gilt entsprechend.
- (3) Die Bewertung der Diplomarbeit erfolgt durch zwei Professoren, Hochschul- oder Privatdozenten oder wissenschaftliche Mitarbeiter, denen vom Fakultätsrat gemäß § 50 Abs. 4 UG die Prüfungsbefugnis über-

tragen wurde. Einer der Prüfer soll der Betreuer nach § 23 Abs. 3 sein. Der zweite Prüfer wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

- (4) Jeder der Prüfer bewertet die Diplomarbeit mit einer Note nach § 10 Abs. 2. Stimmen die Bewertungen der Prüfer nicht überein, wird das arithmetische Mittel aus den Bewertungen gebildet. § 10 Abs.4 gilt entsprechend. Unterscheiden sich die Bewertungen der Prüfer um mehr als eine Note oder bewertet einer der Prüfer die Diplomarbeit als "nicht ausreichend", kann vom Prüfungsausschuss ein drittes Gutachten eingeholt werden. Der Prüfungsausschuss legt unter Berücksichtigung der Gutachten die Note fest. Wird ein drittes Gutachten eingeholt, so wird die Note unter Berücksichtigung dieses Gutachtens festgelegt.
- (5) Die Diplomarbeit ist angenommen, wenn sie nicht schlechter als mit der Note 4,0 bewertet ist.

Abschnitt IV: Schlussbestimmungen

§ 26 Ungültigkeit der Diplomvorprüfung und der Diplomprüfung

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung behoben. Hat der Kandidat vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Prüfung ablegen konnte, so kann die Prüfung für "nicht ausreichend" und die

für "nicht ausreichend" und die Diplomvorprüfung bzw. die Diplomprüfung für "nicht bestanden" erklärt werden.

- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Diplomurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 27 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 28 Inkrafttreten und Übergangsregelung

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am 01.08.2003 in Kraft.
- (2) Alle Studierenden, die vor dem Wintersemester 2002/03 mit dem Biochemiestudium begonnen haben, studieren das Grundstudium nach der Prüfungsordnung vom 07.08.2000. Alle Studierenden, die ihr Studium nach dem Sommersemester 2002 aufgenommen haben, werden nach der vorliegenden Prüfungsordnung geprüft. Alle Studierenden, die mit Ende des Sommersemesters 2004 die Diplomvorprüfung abgeschlossen haben, studieren im Hauptstudium nach der vorliegenden Prüfungsordnung. Alle anderen Studierenden absolvieren das Studium nach der Prüfungsordnung vom 07.08.2000. Alle Biochemiestudierenden werden von dieser Absicht zu Beginn des Sommersemesters 2003 in Kenntnis gesetzt.

Anhang zur Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Biochemie

Anhang zu § 15, Absatz 1, Ziffer 6

Liste der beim Antrag zur Diplomvorprüfung nachzuweisenden Studienleistungen im Grundstudium

1. Nachweis über die bestandene Orientierungsprüfung
2. Nachweis über erfolgreiche Teilnahme an den erforderlichen Lehrveranstaltungen in den folgenden Fächern:
 - Botanik und Zoologie: Mindestens ein biologisches Grundpraktikum (Botanik oder Zoologie)
 - Physik: i) Physikalisches Grundpraktikum; ii) Mathematik für Naturwissenschaftler mit Übungen

- Anatomie/Physiologie: Vorlesungen für Biochemiker
- Anorganische Chemie: Anorganisch-biochemisches Grundpraktikum
- Organische Chemie: Organisch-chemisches Praktikum
- Physikalische Chemie: Physikalisch-chemisches Praktikum
- Biochemie: Biochemischer Grundkurs
- Vorlesung in Gesetzeskunde
- Vorlesung in Toxikologie

Anhang zu § 19, Absatz 2, Ziffer 3

Liste der beim Antrag auf Zulassung zur Diplomhauptprüfung nachzuweisenden Studienleistungen im Hauptstudium

A. Für das Fach Biochemie:

1. Abgeschlossener Basisteil des Hauptstudiums, bestehend aus den Lehrveranstaltungen:
 - i) Vorlesung "Methodische Grundlagen Biochemischer Forschung"
 - ii) Praktikum "Moderne Methoden der Biochemie"
 - iii) Mikrobiologie-Praktikum
 - iv) Bioinformatik
2. Zwei Seminarvorträge
3. Drei Arbeitsgruppenpraktika
4. Nachweis über Ergänzungspraktikum

B. Für das Chemische Schwerpunktfach

1. Abgeschlossener Basisteil des Hauptstudiums (siehe oben, A1)

2. Praktikum (Praktika) im Chemischen Schwerpunktfach

C. Für das Biologisch-medizinische Schwerpunktfach

1. Abgeschlossener Basisteil des Hauptstudiums (siehe oben, A1)
2. Praktikum (Praktika) im Biologisch-medizinischen Schwerpunktfach

Struktur des Studienganges

Der Diplomstudiengang Biochemie gliedert sich in das Grundstudium von 4 Semestern und das Hauptstudium, aufgegliedert in einen Basis- und Schwerpunktteil, das inklusive der sich anschließenden Diplomarbeit 5 Semester umfasst (Anlage I: Abb.1.).

Den einzelnen Veranstaltungen werden Kreditpunkte zugeordnet, die nicht in die Notengebung eingebracht werden, sondern nur die einzelnen Veranstaltungen eindeutig gewichten sollen. Bei der Zuteilung der Kreditpunkte zu den einzelnen Fächern wurde sowohl die Anzahl der angebotenen Semesterwochenstunden als auch der relative Aufwand in der Nachbereitung dieser Lehrveranstaltungen berücksichtigt. Die Summe der Kreditpunkte wurde auf durchschnittlich 30 Kreditpunkte je Semester normiert.

9	Diplomarbeit				Diplom	H A U P T S T U D I U M
	Diplomprüfungen					
7-8	Vorlesungen Schwerpunktfächer, Biochemie-Seminare, Spezialvorlesung Biochemie		Drei Arbeitsgruppen- Praktika (I -III)		Schwer- punktteil	
			Chem. Schwerpunkt- praktikum	Biol./Med. Schwerpunkt- praktikum		
5-6	Vorlesung Methodische Grundlagen Biochem, Forschung	Vorlesung Schwer- punktfächer Bio- informatik	Moderne Methoden der Biochemie Praktikum in 6 Blöcken zu je 3-4 Wochen Mikrobiologie-Praktikum		Basisteil	
	Vordiplomprüfungen				Vordiplom	S G R U D N I D U M
1-4	Anorganische Chemie, Organische Chemie, Physikalische Chemie, Biochemie	Zoologie, Botanik, Anat./Physiol.	Physik, Mathe- matik	Gesetzes- kunde, Toxi- kologie	Grund- studium	

Anlage I: Abb. 1. Übersicht über den Diplomstudiengang Biochemie

Anlagen II

Lehreinheiten und Kreditpunkte im Grundstudium

Im Grundstudium werden die für alle Studierenden verbindlichen Grundlagen der Biochemie gelehrt. Parallel dazu sollen Grundkenntnisse der Mathematik, Biologie und der Physik vermittelt werden. Aus Kapazitätsgründen werden einige Veranstaltungen jeweils für die Hälfte der zugelassenen Studierenden im Winter- und im Sommersemester angeboten (Tabelle 2).

Tabelle 1. Übersicht über Lehreinheiten, Kreditpunkte (CP, credit points) und Semesterwochenstunden (SWS) im Grundstudium

Lehreinheit	Gesamt-CP	Vorlesungen SWS	Übungen/Seminare SWS	Praktika SWS
Einführung Chemie/Biochemie	13	2	1	9
Anorganische Chemie	13	4	1	8
Organische Chemie	15	6	1	10
Physikalische Chemie	16	6	2	10
Physikalische Biochemie	3	3		
Biochemie	27	10	2	15
Zwischensumme chemische Fächer CP bzw. SWS	87	31	7	52
Zoologie	8	3		3
Botanik	8	3		3
Anatomie/Physiologie	6	3		
Mathematik	5	3	2	
Physik	9	8		3
Gesetzeskunde	1	1		
Toxikologie	1	1		
Summe aller Fächer CP bzw. SWS	125	53	9	61

Summe der SWS 1. – 4. Semester: 123
 Summe der Kreditpunkte 1. – 4. Semester 125

Da wahlweise ein Zoologie- oder Botanik-Praktikum gewählt werden kann, entfallen jeweils 3 SWS und 5 CP für das nicht gewählte Praktikum.

Tabelle 2. Semesterpläne Grundstudium (Versionen 1 und 2): Verteilung der Semesterwochenstunden und Kreditpunkte auf die 4 Semester des Grundstudiums

Abkürzungen: CP, credit points (Kreditpunkte); SWS, Semesterwochenstunden

A) VERSION 1 des Semesterplans**1. Semester**

	V (SWS)	CP	U/S (SWS)	CP	P (SWS)	CP
<i>Einführung in die Chemie (Anorg. Chemie)</i>	2	1				
<i>Einführung in die Chemie (Org. Chemie)</i>	2	1	1	1		
<i>Einführung in die Chemie (Physikal. Chemie)</i>						
Praktikum Einführung in Biochemie / Chemie	2	2	1	1	9	9
<i>Einführung in die Biochemie (Biochemie I)</i>	1	1				
Mathematik	3	3	2	2		
Physik I	4	3				
Biologie I (Zoologie)	3	3				
Summe	19	15	4	4	9	9

Orientierungsprüfung: Biochemie (Abschlussklausur zum Praktikum Einführung in die Biochemie / Chemie)

Summe der SWS: 32

Summe der CP: 28

2. Semester: (Version 1 Physik im 2.Sem., Bio II-Praktikum im 3.Sem., PC-Praktikum im 3.Sem. und OC-Praktikum im 4.Sem.)

	V (SWS)	CP	U/S (SWS)	CP	P (SWS)	CP
Anorganische Chemie	2	2				
Organische Chemie	2	2				
Physikalische Chemie	4	4				
Anorganisch-biochemisches Grundpraktikum			1	2	8	8
Biochemie II	2	2			2	2
Biologie II (Botanik)	3	3				
Physik II	4	2			3	4
Summe	17	15	1	2	13	14

Diplomvorprüfungen Physik und Anorganische Chemie

Summe der SWS: 31

Summe der CP: 31

3. Semester:

	V (SWS)	CP	U/S (SWS)	CP	P (SWS)	CP
Physikalische Chemie			1	2	10	8
Organische Chemie	2	2				
Biologie-Praktikum (Botanik oder Zoologie)					3	5
Gesetzeskunde	1	1				
Toxikologie	1	1				
Biochemie III	3	3	1	1	5	5
Biologie III (Anatomie/Physiologie)	3	6				
Summe	10	13	2	3	18	18

Diplomvorprüfungen Physikalische Chemie und Biologie I-III

Summe der SWS: 30

Summe der CP: 34

4. Semester:

	V (SWS)	CP	U/S (SWS)	CP	P (SWS)	CP
Organische Chemie			1	2	10	8
Biochemie IV	4	4	1	1	8	9
Physikalische Biochemie	3	3				
Summe	7	7	2	3	18	17

Diplomvorprüfungen Organische Chemie und Biochemie

Summe der SWS: 27

Summe der CP: 27

B) VERSION 2 des Semesterplans

Abkürzungen: CP, credit points (Kreditpunkte); SWS, Semesterwochenstunden

1. Semester:

	V (SWS)	CP	U/S (SWS)	CP	P (SWS)	CP
Einführung in die Chemie (Anorg. Chemie)	2	1				
Einführung in die Chemie (Org. Chemie)	2	1	1	1		
Einführung in die Chemie (Physikal. Chemie)						
Praktikum Einführung in Biochemie/Chemie	2	2	1	1	9	9
Einführung in die Biochemie (Biochemie I)	1	1				
Mathematik	3	3	2	2		
Physik I	4	3				
Biologie I (Zoologie)	3	3				
Summe	19	15	4	4	9	9

Orientierungsprüfung: Biochemie (Abschlussklausur: Praktikum Einführung in die Biochemie/Chemie)

Summe der SWS: 32

Summe der CP: 28

2. Semester : (Version 2 Physik im 3.Sem., Bio II-Praktikum im 2.Sem., PC-Praktikum im 4.Sem. und OC-Praktikum im 3.Sem.)

	V (SWS)	CP	U/S (SWS)	CP	P (SWS)	CP
Anorganische Chemie	2	2				
Organische Chemie	2	2				
Physikalische Chemie für Biochemiker	4	4				
Anorganisch-biochemisches Grundpraktikum			1	2	8	8
Biologie Praktikum (Botanik oder Zoologie)					3	5
Biochemie II	2	2			2	2
Biologie II (Botanik)	3	3				
Physik II	4	2				
Summe	17	15	1	2	13	15

Diplomvorprüfungen Biologie I und II sowie Anorganische Chemie

Summe der SWS: 31

Summe der CP: 32

3. Semester:

	V (SWS)	CP	U/S (SWS)	CP	P (SWS)	CP
Physikalische Chemie						
Organische Chemie	2	2	1	2	10	8
Physik II					3	4
Gesetzeskunde	1	1				
Toxikologie	1	1				
Biochemie III	3	3	1	1	5	5
Biologie III (Anatomie/Physiologie)	3	6				
Summe	10	13	2	3	18	17

Diplomvorprüfungen Organische Chemie, Physik und Biologie III

Summe der SWS: 30

Summe der CP: 33

4. Semester:

	V (SWS)	CP	U/S (SWS)	CP	P (SWS)	CP
Physikalische Chemie			1	2	10	8
Biochemie IV	4	4	1	1	8	9
Physikalische Biochemie	3	3				
Summe	7	7	2	3	18	17

Diplomvorprüfungen Physikalische Chemie und Biochemie

Summe der SWS: 27

Summe der CP: 27

Lehreinheiten und Kreditpunkte im Hauptstudium

Im 5. und 6. Semester, dem Basisteil des Hauptstudiums (Tabelle 3), wird das Studium der Biochemie durch Konzentrierung auf die theoretische und praktische Erlernung moderner Methoden der Biochemie vertieft. Dem dienen die zweisemestrige Methodische Vorlesung "Grundlagen biochemischer Forschung" und das Praktikum "Moderne Methoden der Biochemie". Dieses Praktikum besteht aus 6 Blöcken von je 3-4 Wochen. In den vier Semestern des Hauptstudiums wird durch Vorlesungen in den Schwerpunktfächern das theoretische Rüstzeug zu den im zweisemestrigen Schwerpunktteil (7. und 8. Semester) zu besuchenden Schwerpunktpraktika vermittelt.

Am Ende des 7. Semesters sollen alle Vorlesungen und Praktika für die Schwerpunktfächer abgeschlossen sein. Im Schwerpunktteil (Tabelle 3) liegen drei in Arbeitsgruppen zu absolvierende Praktika von je 5-6 Wochen Dauer. Diese Praktika sind als berufspraktische Tätigkeit zu verstehen, die selbständiges wissenschaftliches Arbeiten vermitteln sollen. Deshalb können auf Antrag an den Prüfungsausschuss bis zu zwei der Praktika außerhalb der Fakultät für Chemie und Pharmazie, auch in der Industrie, stattfinden. Am Ende des 8. Semesters sollen die Prüfungsvorbereitungen abgeschlossen sein.

Tabelle 3. Semesterplan zum Hauptstudium

Abkürzungen: BC: Biochemie; CP: credit points (Kreditpunkte) pro Semester;
P: Praktikum; SWS: Semesterwochenstunden;
Ü/S: Übungen/Seminare; V: Vorlesung

A. Basisteil (5. und 6. Semester): Die nachfolgende Tabelle gibt die Summe der SWS beider Semester wieder.

	V (SWS)	CP	Ü/S (SWS)	CP	P (SWS)	CP
Moderne Methoden der BC			6	6	33	33
Mikrobiologie-Praktikum					3	3
Methodische Grundlagen biochemischer Forschung	4	8				
Bioinformatik			2	2		
Schwerpunktfächer	8	8				
Summe	12	16	8	8	36	36

Summe der SWS im 5. und 6. Semester: 56

Summe der CP im 5. und 6. Semester: 60

B. Schwerpunktteil (7. und 8. Semester):

	V (SWS)	CP	Ü/S (SWS)	CP	P	CP
Biochemie-Seminar			4	4		
Ergänzungspraktikum					5	5
Chemisches Schwerpunktfach					10	10
Biologisch-medizinisches Schwerpunktfach					10	10
Arbeitsgruppenpraktika (Berufspraktische Tätigkeit) in BC			2	4	25	23
Spezialvorlesungen BC	2	2				
Neue Entwicklungen in der BC			2	2		
Summe	2	2	8	10	50	48

Summe der SWS im 7. und 8. Semester: 60

Summe der CP im 7. und 8. Semester: 60

Tabelle 4. Verteilung von Semesterwochenstunden (SWS) und Kreditpunkten (CP) auf die 8 Studiensemester:

	Semester	SWS(Version 1/Version 2)	CP(Version 1/Version 2)
Grundstudium (GS)	1	32/32	28/28
	2	31/31	31/32
	3	30/30	34/33
	4	27/27	27/27
Zwischensumme GS		120	120
Hauptstudium (HS)	5/6	56	60
	7/8	60	60
Zwischensumme HS		116	120
Gesamtsumme		236	240

Vollzug von Beschlüssen des Universitätsrats

Einrichtung von Abteilungen am Institut für Anorganische Chemie in der Fakultät für Chemie und Pharmazie

Einrichtung einer Abteilung Strukturforschung am Institut für Physikalische und Theoretische Chemie in der Fakultät für Chemie und Pharmazie

Nach Beschlussfassung des Senats in seiner Sitzung vom 19.12.2002 gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 5 Universitätsgesetz (UG) stimmte der Universitätsrat in seiner Sitzung vom 27.02.2003 gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 6 UG der Einrichtung der Abteilungen "Anorganische und Analytische Chemie", "Festkörperchemie", "Chemie der Hauptgruppenelemente", "Chemie der Nebengruppenelemente und Katalyse" und "Festkörperchemie und Theoretische Anorganische Chemie" am Institut für Anorganische Chemie und der Einrichtung der Abteilung "Strukturforschung" am Institut für Physikalische und Theoretische Chemie zu.

Die Beschlüsse wurden dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst, Stuttgart, gemäß § 28 Absatz 4 Satz 4 UG angezeigt.